

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9

Mit Postzustellungsurkunde
Auto - Walther GmbH & Co. KG
GF Herrn Walther
Tannebergstraße 12
01477 Arnsdorf

Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG)

Antrag der Auto - Walther GmbH & Co. KG auf Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage wegen der Erhöhung der Lagermenge der BE9 von 4 t auf 30,5 t für Abfälle am Standort in 01477 Arnsdorf, Flurstück 179/7 der Gemarkung Arnsdorf, Tannebergstraße 12

Antragsunterlagen vom 22.01.2009 (Posteingang am 24.03.2009)

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden Bescheid:

A Entscheidung

1. Der Auto – Walther GmbH & Co. KG, wird auf ihren Antrag vom 24.03.2009, auf Grund der §§ 16, 19 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und den Ziffern 8.9 b) c) und 8.12 a) jeweils Spalte 2 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt,

ihre am Standort in 01477 Arnsdorf, Tannebergstraße 12, Flurstück 179/7 der Gemarkung Arnsdorf, befindliche betriebene Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen **wesentlich zu ändern.**

2. Die Änderung umfasst:

- Erhöhung der zeitweiligen Abfall - Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen auf zusammen maximal 70,5 t (Aufnahmekapazität und Durchsatz bleiben unverändert)

Landratsamt Bautzen
Krajnoradny zarjad Budyšin

Umweltamt

Bearbeiter:

Tel.: <Einwahl> -167113
Fax: <Einwahl> -067113

E-Mail:

Geschäftszeichen:

67.1-106.11:Ad-Walther/Wrack06

Datum:

29.06.2009

Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 13:00 Uhr
Di 8:30 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 8:30 – 18:00 Uhr
Fr 8:30 – 13:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Hinweis:

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente. Eine rechtswirksame Übermittlung elektronischer Dokumente oder Willenserklärungen an Email-Adressen des Landratsamtes Bautzen ist zurzeit nicht möglich

Telefonische Einwahl zum Ortstarif

aus dem Bereich Bautzen:

03591 – 525 -

aus dem Bereich Kamenz:

03578 – 787 -

aus dem Bereich Hoyerswerda:

03571 – 474 -

aus dem Bereich Radeberg:

03528 - 455 -

Hausanschrift:

Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Bautzen
Konto-Nr. 1 000 003 333
BLZ 855 500 00

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr. 3 000 033 504
BLZ: 850 503 00

3. Die öffentliche Bekanntmachung, dass das Vorhaben am o. g. Standort keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Bautzen am 25.06.2009 im Monat Juni 2009 auf der Seite 16.
4. Bestandteil dieser Genehmigung sind die gesiegelten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen vom 24.03.2009, nummeriert von Seite 01 bis Seite 84 sowie die im Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen und, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nach dem Stand der Technik zu ändern und zu betreiben.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen zur Gewässerbenutzung nach den §§ 7,7 a und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht mit ein.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin Auto - Walther GmbH & Co. KG.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ■■■■■ EUR festgesetzt, die Auslagen betragen ■■■■ EUR.

B Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die maximale Lagermenge der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nebeneinrichtung) wird auf insgesamt **70,5 t** begrenzt. Die Lagermenge kann sich zusammensetzen aus:

- 40,0 t Altautos – nicht trockengelegt (20 PKW a 1,2 t und 1 LKW a 16 t) und
- 30,5 t gefährliche Abfälle mit AS
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält,
 - 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen,
 - 13 08 02* andere Emulsionen,
 - 16 07 08* ölhaltige Abfälle und
 - 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

- 2.1 Die Betriebseinheit BE 9 muss die Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734), insbesondere

re §§ 13 und 14 erfüllen. Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre ist eine Sachverständigenprüfung gemäß § 21 Abs. 1 SächsVAwS durchzuführen.

- 2.2 Die Lagerung der gefährlichen Abfälle ist in baurechtlich zugelassenen Behältnissen vorzunehmen, die geschlossen bzw. abgedeckt sind.
- 2.3 Die Betriebseinheit BE 9 ist gemäß § 9 SächsVAwS zu kennzeichnen und mit Merkblatt zu versehen. Die Anlagendokumentation nach § 11 SächsVAwS ist der unteren Wasserbehörde spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen.

3. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die Abfall- und bodenschutzrechtlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides bleiben unberührt.

C Gründe

I.

Die Auto - Walther GmbH & Co. KG, 01477 Arnsdorf, Tannebergstr. 12, betreibt am vorgenannten Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung von Altautos (Autowrackentsorgungsanlage) mit den dazugehörigen Anlagen zur Lagerung von Autowracks und Altautos (Nr. 8.9 b), c) und 8.12 a) jeweils Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV).

In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ist außer der Lagerung von Altautos (max. 40 t, bestehend aus 20 PKW a 1,2 t und 1 LKW a 16 t) in BE 2 die Lagerung von 4 t bei der Bäumung von Unfallstellen anfallenden Abfällen (Emulsionen und verunreinigter Boden) in BE 9 zulässig.

Eine wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde mit Antragsunterlagen beim Umweltamt Bautzen am 24.03.2009 beantragt.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der max. Lagermenge der BE 9 von 4 t auf 30,5 t (incl. 0,5 t ölhaltige Abfälle). Damit erhöht sich die Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (BE 2 + BE 9) von bisher 44 t (40 t Altautos und 4 t andere gefährliche Abfälle) auf 70,5 t (40 t Altautos und 30,5 t andere gefährliche Abfälle).

Die Vollständigkeit der Unterlagen war mit den Nachforderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde am 14.04.2009 gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Dresden, Bereich Arbeitsschutz,
- Landratsamt Bautzen mit den Bereichen Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde.

II.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung sind die §§ 16, 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 8. 9 b)+ c) und 8.12 a) jeweils Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Sachlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß Ausführungsgesetz zum Bundes - Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 AGImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.10 sowie 1.1.1 Ziffer 2 des Anhanges der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz - SächImSchZuV) in den derzeit geltenden Fassungen, der Landkreis Bautzen als Untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 19 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nummer 8.7.2 UVPG aufgeführt, wonach gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen war. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde entsprechend den in der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Prüfunterpunkten durchgeführt.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung dann erforderlich, wenn trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Derartige besondere örtliche Gegebenheiten liegen jedoch nicht vor.

Bei der beantragten Änderung am Standort ist nicht von einer besonderen Empfindlichkeit des Gebietes in Bezug auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Der Standort befindet sich außerhalb bestätigter Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Eine besondere ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist nicht gegeben.

Der vorgesehene Standort weist bezüglich der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten naturschutzrelevanten Kriterien keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche bereits überschritten werden. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit ist in dieser Hinsicht nicht gegeben.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Einzelfallprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Prüfung vom 26.05.2009 wurde nach § 3a UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 27.06.2009 bekannt gegeben.

Die inhaltlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in den §§ 5 und 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der Wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die Lagerung der teils flüssigen, teils festen Abfälle soll in IBC oder Containern auf der als BE 9 gekennzeichneten Außenfläche, bei Frost in der Mehrzweckhalle erfolgen. Beide Flächen sind betoniert und entwässern über eine Abscheideanlage.

Abfälle im Sinne des KrW/AbfG sind Stoffe bzw. Stoffgemische, auf die § 19 g WHG grundsätzlich anzuwenden ist. Die Zusammensetzung ihrer Inhaltsstoffe schwankt in der Regel, so dass das Einstufungsverfahren nach Anhang 3 und 4 der VwVwS nicht unmittelbar anzuwenden ist.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) geregelt.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Forderungen der SächsVAwS, sind daher lediglich zur Klarstellung aufgeführt.

Da es sich bei den hier zu lagernden Stoffen um Emulsionen oder feste Stoffe wie Erde, Sand u. a. handelt, die bei der Bergung verunfallter Fahrzeuge anfallen, ist eine Verunreinigung mit Altöl nicht auszuschließen. Altöl ist nach VwVwS in die WGK 3 einzustufen.

Nach Anlage 13 zum Hintergrundpapier zur SächsVAwS – Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen –WGK- ist bei Abfällen grundsätzlich von der WGK 2 auszugehen. Diese Abfälle sind mit gefährlichen Stoffen verunreinigt und werden mit jeweils gesondertem Abfallschlüssel ausgewiesen.

Werden im Abfallschlüssel gefährliche Stoffe ausgewiesen, die in die WGK 3 eingestuft werden, sind die Abfälle grundsätzlich in die WGK 3 einzustufen.

Damit ergibt sich für die Anlage zur Lagerung von 30,5 t gefährlicher Abfall der WGK 3 eine Gefährdungsstufe D nach Anhang 2 zur SächsVAwS.

Für die Anlage wurde keine Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG beantragt. Sie muss jedoch den Anforderungen der §§ 13 und 14 SächsVAwS entsprechen, d.h. die Eigenschaft eoh aufweisen. Die Eigenschaft eoh ist bei der Lagerung fester Stoffe dann erfüllt (§ 14 SächsVAwS), wenn u. a. eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche vorhanden ist. Diese soll evtl. austretende Stoffe unbekannter Art ordnungsgemäß und schadlos zurückhalten, wo Stoffe in dichten, gegen Beschädigung und Witterungseinflüssen geschützten und beständigen Behältern oder Verpackungen oder in geschlossenen Räumen gelagert werden.

Die Anforderungen an die Lagerung flüssiger Wasser gefährdender Stoffe sind in § 13 SächsVAwS benannt.

Die Prüfpflicht der Anlage durch einen Sachverständigen ergibt sich aus § 21 Abs. 1 und 2 SächsVAwS unter Berücksichtigung von Wassergefährdungsklasse und Lagermenge.

Die Kennzeichnungspflicht ist in § 9 und die Erstellung der Anlagendokumentation in § 11 SächsVAwS geregelt. Die Frist zur Erstellung ist angemessen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden bzw. bei Anlagen der hier vorliegenden Art zu erwartenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen bzw. erfahrungsgemäß bei Anlagen der hier vorliegenden Art von der Anlage keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen ist gegeben, da die beantragte Änderung keine Änderung im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bewirkt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da beim Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen keine weiteren Abfälle anfallen.

Die Begrenzung der Lagermenge erfolgte antragsgemäß.

Dem Genehmigungsantrag konnte unter vorstehend festgesetzten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4.2 des 8. Sächsischen Kostenverzeichnisses (8. SächsKVZ). Im Antrag wurden die Errichtungskosten mit [REDACTED] angegeben.

Für die Vorprüfung nach § 3a Satz 1 UVPG ist eine Gebühr gemäß laufender Nummer 95 des 8. Sächsischen Kostenverzeichnisses mit 10 v. H. für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren zu erheben [REDACTED].

Für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Anlage sind Rahmengebühren in Höhe von 200 EUR bis 5000 EUR nach Ziffer 1.4.2 zu erheben.

Hierzu ist der Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen zu ermitteln und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten sowie unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes zu bemessen.

Für die Bearbeitung des Antrages zur wesentlichen Änderung werden ■ Stunden des gehobenen Dienstes a ■ berechnet. Dem Antragsteller sind Gebühren in Höhe von ■ in Rechnung zu stellen.

Die Kostenerhebung für die Postzustellungsurkunde erfolgt aus § 12 Abs. 1 Sächs-VwKG. Danach sind die tatsächlichen Kosten für die Postzustellungsurkunde in Höhe von ■ zu erheben.

Die **Gesamtkosten in Höhe von ■** sind unter Bekanntgabe der Kunden-Referenznummer nach Bekanntgabe dieses Bescheides sowie der dazugehörigen Kostenberechnung an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, mit Sitz Bautzen, einzulegen.

Richter
Amtsleiter

Anlage: Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen,
Anlage I Kostenberechnung,
Anhang Hinweise

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2472)
- SächsImSchZuV** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung
- SächsVwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- Krw-/AbfG** Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- SächsVAwS** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung- Sächs VAwS) in der derzeit geltenden Fassung
- 8. SächsKVZ** Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 666)
- SächsVwKG** Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303)